

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2021

K U N D M A C H U N G

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021 (bzw. allenfalls für die Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021) liegt vom

16. Jänner bis einschließlich 25. Jänner 2021

täglich, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bevölkerungswesen, Wahlamt, Kumpfgasse 20, Erdgeschoss, Großer Saal zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:

Samstag,	16. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag,	17. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	18. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag,	19. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch,	20. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	21. Jänner 2021 von 8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag,	22. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Samstag,	23. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag,	24. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag,	25. Jänner 2021 von 8.00 bis 12.00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sowie bei der allenfalls erforderlichen Stichwahl des Bürgermeisters nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis der Stadt Klagenfurt am Wörthersee sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (26.12.2020) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in Klagenfurt am Wörthersee ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.





Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger und Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. **Die Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (25. Jänner 2021, 12.00 Uhr) einlangen.**

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Antrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes **W ä h l e r a n l a g e b l a t t** anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Wahlamt, Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- zu bestrafen.

Soweit sich die in dieser Kundmachung verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz-Tschabuschnig

Angeschlagen am:

Abgenommen am: 26. Jänner 2021